

Sehr geehrte Mandanten,

der Herbst ist da und leider Corona weiterhin auch. Daher werden auch wir unsere ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen aufrecht erhalten. Wir sehen von persönlichen Besprechungsterminen in unseren Räumlichkeiten vorerst ab. Sollte Gesprächsbedarf bestehen, bieten wir Ihnen gern eine Video- und/oder Telefonkonferenz an. Melden Sie sich gern bei uns, wir übernehmen die Organisation. Unsere Mitarbeiter werden teilweise auch im Homeoffice arbeiten, sind aber dennoch für Sie zu erreichen.

Der Herbst bringt auch wieder einige Corona-Neuigkeiten mit sich, die wir Ihnen nachfolgend kurz aufzeigen möchten:

steuerfreie Bonuszahlung für Ihre Mitarbeiter

Die steuerfreie Bonuszahlung von bis zu 1.500 Euro wurde vom Gesetzgeber in § 3 Nr. 11a EStG gesetzlich verankert. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten bis Ende 2020 Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen zukommen lassen. Das gilt unabhängig vom Umfang der Beschäftigung (Teilzeitbeschäftigung) und davon, ob und in welchem Umfang Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Die Gewährung einer solchen Beihilfe ist auch an geringfügig entlohnte Beschäftigte möglich. Voraussetzung für die Steuerfreiheit, dass die Hilfen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Eine Entgeltumwandlung ist ausgeschlossen. Die Steuer- und damit auch Sozialversicherungsfreiheit gilt nur im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Dies sollte unbedingt schriftlich mit dem Beschäftigten vereinbart und zur Lohnakte genommen werden. Eine Vereinbarung über Sonderzahlungen, die vor dem 1. März 2020 ohne einen Bezug zur Corona-Krise getroffen wurde, kann nicht nachträglich in eine solche steuerfreie Beihilfe umgewandelt werden. Derzeit prüft die Bundesregierung eine einmonatige Verlängerung der Förderung bis 31.01.2021.

Überbrückungshilfe II

Mittlerweile ist die zweite Förderphase der Überbrückungshilfe gestartet. Anträge können wieder über Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer bis zum 31.12.2020 gestellt werden. Die Förderung betrifft die Monate September bis Dezember 2020. Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn im Zeitraum April bis August 2020 ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mindestens 50% für zwei zusammenhängende Monate besteht. Alternativ reicht es aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent für den gesamten Zeitraum April bis August 2020 besteht. Die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe (2. Phase) erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent

- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 Prozent und ≤ 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019 erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats, gezahlt wird sie für jede angeordnete Lockdown-Woche. Einen Antrag auf außerordentliche Wirtschaftshilfe können Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen stellen, denen aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bereits bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Die Auszahlung soll nach vereinfachtem Antrag über die [Plattform der Überbrückungshilfe](#) erfolgen. Da die Umsetzung der Einzelheiten einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wird die Gewährung von Abschlagszahlungen geprüft. Erste Details dieser Wirtschaftshilfe wurden auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums am 05.11.2020 bekanntgegeben. Derzeit erfolgt die nötige Programmierung des Antragsportals.

Corona-Soforthilfe (Frühjahr 2020)

Die Corona-Soforthilfe, welche in diesem Frühjahr beantragt werden konnte, stellte eine kurzfristige Hilfe zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen dar. Da bei Antragstellung in der Regel Schätzwerte für die drei (bis 5) Monate nach Antragstellung angegeben werden mussten, kann es zu Rückforderungen kommen, sofern der Liquiditätsengpass nicht oder nicht in der angegebenen Höhe eingetreten ist. Insofern hat dahingehend eine genaue Prüfung stattzufinden. Eine Rückzahlung soll grundsätzlich bis zum 31.12.2020 erfolgen. Bisher wurden allerdings von der Bundesregierung noch keine weiteren Informationen mitgeteilt, wie der tatsächliche Liquiditätsengpass ermittelt werden soll.

Corona-Dokumentation

der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) stellt eine umfassende Corona-Dokumentation zur Verfügung. Die Anfertigung einer solchen Dokumentation ist zwar freiwillig, wird aber bei späteren Betriebsprüfungen hilfreich sein. Denn seit Beginn der Corona-Pandemie sind Betriebe mit zum Teil regional unterschiedlichen Auflagen konfrontiert, „die sich gravierend auf betriebliche Abläufe“ wie auch auf die Erzielung von Einnahmen auswirken. Solche Auffälligkeiten führen bei Betriebsprüfungen „zwangsläufig“ zu Nachfragen. Aufgrund der ständigen Veränderungen ist es jedoch fraglich, ob eine Aufklärung Jahre später noch gelingt. Wir haben Ihnen die Vorlage mit dieser Mail angehängt. Sofern Ihr Geschäftsbetrieb durch die Auflagen beeinträchtigt war/ist, empfehlen wir, diese Dokumentation auszufüllen. Bitte lassen Sie uns in diesem Fall eine Kopie Ihrer Dokumentation zukommen.

Sollten Sie Fragen zu den dargestellten Regelungen haben, rufen Sie uns gern an.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frühauf, StB
Nicole Möller, StBin